

## PROTOKOLL

### über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Montag, 11. Dezember 2023 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

302/2023-4 [www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	(02732) 84622	Datum
	Jamöck	Durchwahl	11.12.2023

Betreff  
**Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 11.12.2023 - öffentlicher Teil**

Beginn: 19:32 Uhr Ende: 20:49 Uhr

#### Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Karl Bruckner	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: [gemeinde@furth.at](mailto:gemeinde@furth.at)Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Jakob Schabasser	GRÜNE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmözl	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Alois Strondl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Schriftführer:** Josef Jamöck**Zuhörer:** 1 Zuhörerin

Vor Beginn der Sitzung werden folgende Dringlichkeitsanträge gem. § 46 NÖ GO 1973 schriftlich eingebracht:

Bgm. Mag. Gudrun Berger:

- Kleinkindbetreuung – Betriebskostenbeitrag – Beschluss

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger gibt bekannt, dass der Dringlichkeitsantrag als Verhandlungsgegenstand 06 in die heutige Tagesordnung eingereiht wird.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt:

### **Tagesordnung und Verlauf der Sitzung**

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 11. November 2023
2. Abgeänderte Nutzungsdauer Vermögensbuchhaltung - Beschluss

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

3. Voranschlag 2024 inkl. mittelfristiger Finanzplanung - Beschluss
  4. Bedarfsanforderungen Feuerwehren 2024
  5. Subventionen Vereine 2024 - Beschluss
  6. Kleinkindbetreuung – Betriebskostenbeitrag – Beschluss
  7. Friedhofsgebührenordnung - Änderung
  8. Nebengebührenordnung - Änderung
  9. Raumordnung - Bebauungsplanverordnung - Änderung
  10. Ansuchen um Sondernutzung des öffentlichen Gutes GstNr. 869/3 KG Furth - Beschluss
  11. KLAR! Region Weiterführung - Beschluss
  12. Kleinregion Bergern, Furth, Mautern, Paudorf, Rossatz - Beschluss
  13. Darlehensangelegenheiten D2-Wasser11 - Beschluss
  14. Bericht Bürgermeisterin
  15. Anfragen und Berichte
  16. Abgabenangelegenheiten (nicht öffentlich)
  17. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
- 
1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 11. November 2023

**Sachverhalt:** Den namhaftgemachten Vertreten wurde der Entwurf der letzten Verhandlungsschrift bereits übermittelt.

2. Abgeänderte Nutzungsdauer Vermögensbuchhaltung - Beschluss

**Sachverhalt:** Im Rahmen der geförderten Güterwegeinstandhaltung, werden jährlich Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, welche die zu erwartende Lebensdauer der Güterwege erhöht. Da es sich um keinen Neubau bzw. eine Generalsanierung handelt, erscheint eine Neubewertung und Abschreibung auf die gesamte Nutzungsdauer (33 Jahre) nicht sinnvoll. Gleichzeitig ist das Belassen der Restnutzungsdauer ebenfalls nicht sinnvoll und führt zu Verzerrungen in der Vermögensbewertung. Die Festlegung einer abgeänderten Nutzungsdauer für reine Oberflächensanierungen im Güterwege und Straßenbau mit der halben Nutzungsdauer erscheint als sinnvoller und den realen Verhältnissen entsprechender Kompromiss.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, Güterwege und Gemeindestraßenbau, bei denen eine flächige Oberflächensanierung ohne grundlegende strukturelle Verbesserungen durchgeführt wird, ab 2023 eine abgeänderte Nutzungsdauer von 15 Jahren

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

festzulegen. Der Nachweis über die geänderte Nutzungsdauer ist im Voranschlagsentwurf 2024 noch zu ändern.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**3. Voranschlag 2024 inkl. mittelfristiger Finanzplanung - Beschluss**

**Sachverhalt:** Der Entwurf des Voranschlages 2024 samt mittelfristigem Finanzplan, Dienstpostenplan und Beilagen wurde in der Zeit von 17. November 2023 bis 01. Dezember 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme am Gemeindeamt aufgelegt. Mit Beginn der Auflage wurde der Entwurf des Voranschlages an die namhaftgemachten Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Parteien übermittelt. Während der Auflage, die ortsüblich kundgemacht wurde, sind keine Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf abgegeben worden. Finanzreferentin GGR Heidemarie Kroker berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Voranschlagsentwurf mit mittelfristigem Finanzplan, Dienstpostenplan und aller weiteren Beilagen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Gemeindehaushaltsverordnung und § 73 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 zu beschließen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**4. Bedarfsanforderungen Feuerwehren 2024**

**Sachverhalt:** Feuerwehrreferent GR Thomas Schmölz hat den Finanzbedarf für das Jahr 2024 der freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde Furth bei Göttweig erhoben.

Feuerwehr	Finanzbedarf	% Änderung zum Vorjahr
Furth	€ 15.280,09	-00,13%
Palt	€ 14.870,09	+15,23%
Oberfucha	€ 8.473,50	-11,96%
Steinaweg	€ 5.733,84	-12,78%
	€ 44.357,52	

GR Thomas Schmölz berichtet.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2024 bei 1/163-754.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Bedarfsanforderungen zu genehmigen und die Mittel wie folgt freizugeben:

Feuerwehr	Finanzbedarf
Furth	€ 15.280,09
Palt	€ 14.870,09
Oberfucha	€ 8.473,50
Steinaweg	€ 5.733,84
<b>GESAMT</b>	<b>€ 44.357,52</b>

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

#### 5. Subventionen Vereine 2024 - Beschluss

**Sachverhalt:** Für folgende Vereine wurden Subventionen im Voranschlag 2024 vorgesehen bzw. Subventionsansuchen gestellt:

**Vereinssubventionen**

HH-stelle	Subventionsempfänger	Wunsch	Betrag VA	Ansuchen vorhanden
1/269-757	Sportverein Furth bei Göttweig	12.000	10.000 500	2-SFFO-015-(09-0273)-90072 zusätzlich für Pflege Beachvollerballplatz vorgemerkt
1/270-757	Katholisches Bildungswerk		100	
1/2730-757	Pfarrbücherei		400	
1/321-757	Gesangs- Musik- und Theaterverein		500	
1/351-757	Frau AVA		500	
1/429-757	Pfarrsenioren		180	
1/429-757	Kriegsopfer & Behindertenverband		180	
1/429-757	Seniorenbund		180	
1/429-757	Pensionisten Verband		180	
1/512-757	Gesunde Gemeinde		800	lt. Statut
1/749-764	Kulturenschutzverein		1.200	
1/771-757	Fremdenverkehrs und Verschönerungsverein		1.200	167/2018-14
<b>SUMME</b>			<b>15.920,00</b>	

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, nachfolgende Vereinssubventionen zu bewilligen und auszuzahlen, sofern ein Subventionsansuchen im Jahr 2023 für das Jahr 2024 einlangt:

HH-stelle	Subventionsempfänger	Betrag VA
1/269-757	Sportverein Furth bei Göttweig	10.500
1/270-757	Katholisches Bildungswerk	100
1/2730-757	Pfarrbücherei	400
1/321-757	Gesangs- Musik- und Theaterverein	500
1/351-757	Frau AVA	500
1/429-757	Pfarrsenioren	180
1/429-757	Kriegsopfer & Behindertenverband	180
1/429-757	Seniorenbund	180
1/429-757	Pensionisten Verband	180
1/512-757	Gesunde Gemeinde	800
1/749-764	Kulturschutzverein	1.200
1/771-757	Fremdenverkehrs und Verschönerungsverein	1.200
<b>SUMME</b>		<b>15.920,00</b>

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

## 6. Kleinkindbetreuung – Betriebskostenbeitrag – Beschluss

**Sachverhalt:** In der Generalversammlung des Vereins NÖ Kinderbetreuung am 20.11.2023 wurde, aufgrund der neuen Regelungen im NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 (§ 6), beschlossen, dass alle Mitgliedsgemeinden zukünftig einen Betriebskostenbeitrag von € 60, -- netto pro Monat und externem Kind in der jeweiligen Betreuungseinrichtung verlangen sollen. Da die Verrechnung bereits ab Jänner 2024 erfolgen soll, ist die Dringlichkeit zur Festlegung eines entsprechenden Tarifes notwendig.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Bgm. Mag. Berger stellt den Antrag an den Gemeinderat, entsprechend des Ergebnisses der Generalversammlung des Vereins NÖ-Kinderbetreuung vom 20.11.2023, ab Jänner 2024 für den Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung, welche vom Verein NÖ-Kinderbetreuung in den überlassenen Räumlichkeiten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig betrieben wird,

einen Betriebskostenbeitrag in Höhe von € 60, -- exkl. Ust pro Monat und Kind mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig von der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde einzuheben.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**7. Friedhofsgebührenordnung - Änderung**

**Sachverhalt:** Durch die bereits bekanntgegebenen bzw. absehbaren Erhöhungen der Dienstleistungsentgelte für die Durchführung von Beerdigungen sind die vom Gemeinderat festgelegten Beerdigungsgebühren ab Jänner 2024 nicht mehr kostendeckend. Die Entgelte für die Dienstleistungen des Totengräbers sind wertgesichert im selben Prozentsausmaß wie die Gehälter der Gemeindebediensteten. Die Firma Zuzzi hat die Dienstleistungsentgelte um durchschnittlich rund 13,7 % erhöht. Die Firma Steinmetz Walter Hillebrand aus Wölbling bietet die Dienstleistung nicht an. Der Steinmetzbetrieb Fischer aus Krems konnte noch keine konkrete Auskunft zur Preisgestaltung für kommendes Jahr erteilen, Preiserhöhungen werden aber notwendig sein. Die aktuellen Preise sind aber mit jenen der Firma Zuzzi vergleichbar.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung zu beschließen:

---

294/2023-2

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende Änderung der

## **Friedhofsgebührenordnung**

**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**

**für den Friedhof der Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

beschlossen:

### **§ 4**

#### **Beerdigungsgebühren**

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 970, --
  - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 430, --
  - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 970, --
  - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 430, --
  - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 200, --
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze. Die Kindheit im Sinne dieser Verordnung beginnt mit der Geburt und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Bei Grabstellen mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1
- a) für das Öffnen und Schließen einer Erdgrabstelle für 2 Leichen oder Gruft für 3 Leichen um € 500, --
  - b) für das Öffnen und Schließen Erdgrabstelle für 4 Leichen oder Gruft für 6 Leichen um € 650, --
  - c) für das Öffnen und Schließen einer Urnennische um € 200, --

**§ 7****Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2024 rechtswirksam. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 4 „Beerdigungsgebühren“ der Verordnung vom 15. Dezember 2022 (353/2022-2) außer Kraft.

---

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**8. Nebengebührenordnung - Änderung**

**Sachverhalt:** Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 Kennzeichen IVW3-NGO-3130901/003-2023 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Gemeinden mitgeteilt, dass die vom Gemeinderat am 22. Mai 2023 beschlossene Änderung der Nebengebührenordnung abzuändern und der Aufsichtsbehörde neuerlich vorzulegen ist. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass von der Aufsichtsbehörde nicht die getroffenen Änderungen beanstandet wurden, sondern Bestimmungen, die bereits vor der Änderung Bestandteil der aufsichtsbehördlich geprüften Verordnung waren.

Gleichzeitig sollen im Rahmen der Änderung der Nebengebührenordnung drei weitere Nebengebühren für die Funktion als Stellvertretung der Amtsleitung, die

Parteienvorkehrungszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Funktion als Energiebeauftragter sowie für Funktion als Sicherheitsvertrauensperson und geschaffen werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Änderung der Nebengebührenverordnung zu beschließen:

---

397/2017-8

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, über die Nebengebühren für die Bediensteten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig und der Vorschrift über die Dienst- und Arbeitsbekleidung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 aufgrund der Bestimmungen der §§ 42 bis 48a und 52 der NÖ Gemeindebeamtdienstordnung 1976 in der Fassung LBGI. Nr. 65/2022 und der Bestimmungen der §§ 20 und 23 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 in der Fassung LBGI. Nr. 06/2023 nachstehende

## Nebengebührenordnung

mit

Vorschrift über die Dienst- und Arbeitsbekleidung

beschlossen.

### Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich, Anspruchsberechtigung

Diese Nebengebührenordnung (NGO) gilt für Gemeindebeamte und Vertragsbedienstete der Marktgemeinde Furth bei Göttweig im folgenden kurz Gemeindebedienstete bezeichnet, soweit in Sonderverträgen nichts Anderes vereinbart wird.

Die Gemeindebediensteten erhalten außer der ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtengehalsordnung 1976 bzw. des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 beide in der jeweils geltenden Fassung zukommende Bezüge nachfolgende Nebengebühren.

Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

### Nebengebühren

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR: ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		18:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

## § 2 Reisegebühren

Hinsichtlich des Anspruches und der Vergütung von Reisegebühren für Gemeindebedienstete finden die Bestimmungen des 8. Abschnitts des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LBGI. 2100 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## § 3 Sonderzulagen

### a) 4% Sonderzulage

Jedem Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig gebührt ab Dienstantritt eine Sonderzulage nach § 47 NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 bzw. § 20 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1973 im Ausmaß von 4 v.H. seines Monatsentgelts zuzüglich einer allfälligen Personalzulage und Teuerungszulage.

### b) EDV-Zulage

Jenen Gemeindebediensteten, mit Ausnahme des leitenden Gemeindebediensteten, gebührt im Zusammenhang mit der qualitativen Mehrleistung bei der Bedienung der EDV-Anlage (lt. Dienstpostenbeschreibung) und der damit verbundenen überwiegenden Bildschirmarbeit eine EDV-Zulage im Ausmaß von 7 v.H seines Monatsentgeltes.

### c) Zulage Stellvertretung der Amtsleitung

Jenem Gemeindebediensteten, der mit der dauerhaften Stellvertretung der Amtsleitung des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig betraut wird (lt. Dienstpostenbeschreibung), gebührt eine Zulage gemäß § 47 Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 in Höhe von monatlich € 82,55.

### d) Zulage Energiebeauftragter

Jenem Gemeindebediensteten, der mit den Aufgaben des Energiebeauftragten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig betraut wird (lt. Dienstpostenbeschreibung), gebührt eine Zulage gemäß § 47 Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 in Höhe von monatlich € 69,59.

### e) Schmutzzulage

Jenen Gemeindebediensteten, die im Rahmen ihres Aufgabengebietes bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig Arbeiten verrichten, bei denen sie in erheblichem Ausmaß mit Schlamm, Schmutz, Beton, Heißmischgut in Berührung kommen, gebührt eine Schmutzzulage im Ausmaß von monatlich € 69,59

### f) Zulage für Bauhofleiterstellvertreter

Jenem Gemeindebediensteten, der mit der Stellvertretung des Bauhofleiters betraut wird (lt. Dienstpostenbeschreibung), gebührt eine Zulage gemäß § 47 Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtenordnung 1976 in Höhe von monatlich € 82,55.

### g) Zulage für Wassermeister

Parteienvorkehrzeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Jenen Gemeindebediensteten, die mit den Aufgaben eines Wassermeisters der Marktgemeinde Furth bei Göttweig (lt. Dienstpostenbeschreibung) für die Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Furth bei Göttweig betraut werden, gebührt eine Zulage gemäß § 47

Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtdienstordnung 1976 in Höhe von monatlich € 117,92.

**h) Zulage Sicherheitsvertrauensperson**

Jenem Gemeindebediensteten, der mit den Agenden der Sicherheitsvertrauensperson und des Brandschutzbeauftragten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig (lt. Dienstpostenbeschreibung) betraut wird (lt. Dienstpostenbeschreibung), gebührt eine Zulage gemäß § 47

Abs. 1 NÖ Gemeindebeamtdienstordnung 1976 in Höhe von monatlich € 82,55.

**Vorschrift über die Dienst- und Arbeitsbekleidung**

**§ 4 Dienst- und Arbeitsbekleidung**

- a) Die Gemeindebediensteten erhalten die für die Dienstausübung in den nachfolgend aufgelisteten Arbeitsbereichen erforderliche Dienstbekleidung im angeführten Ausmaß von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Verfügung gestellt.

<b>Arbeitsbereich</b>	<b>Anzahl und Art der Dienstbekleidung</b>
Bauhof	2 Stk. Arbeitshosen lang 2 Stk. Arbeitshose kurz 2 Stk Shirt kurzarm 1 Stk. Bundjacke langarm 1 Stk. Softshelljacke 1 Stk Winterjacke 1 Stk. Regenjacke 1 Paar Arbeitsschuhe
Kindergartenhelferin	1 Paar Hausschuhe
Schulwart mit handwerklicher Verwendung	1 Stk. Arbeitshose lang 2 Stk. Arbeitshose kurz 2 Stk Shirt kurzarm 1 Paar Hausschuhe 1 Paar Arbeitsschuhe 1 Stk Winterjacke
Raumpflegerin in der Volksschule	2 Stk. Shirt kurzarm 1 Paar Hausschuhe

Die Dienstbekleidung hat hinsichtlich der Beschaffenheit und Gestaltung den Vorgaben des Arbeitsschutzes und der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu entsprechen. Die textile Arbeitsbekleidung wird im Dienstweg zentral vom Dienstgeber beschafft. Für die Beschaffung der den Anforderungen entsprechenden Arbeits- bzw. Hausschuhe hat der Dienstnehmer selbst zu sorgen, wobei die dafür anfallenden Kosten von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bei Arbeitsschuhen bis zu einem Höchstausmaß von € 110, -- inkl. Ust und bei Hausschuhen von bis zu

€ 75, -- inkl. Ust übernommen werden. Sofern medizinisch oder dienstlich erforderlich, werden auch höhere Kosten für die Arbeits- bzw. Hausschuhe gegen Vorankündigung erstattet.

- b) Der Gemeindebedienstete hat die ihm zugewiesene Dienstbekleidung ordnungsgemäß zu pflegen, instand zu halten und ausschließlich für Dienstzwecke zu verwenden.
- c) Die Dienstbekleidung bleibt während der Tragedauer Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.
- d) Die Dienstbekleidung wird nach Bedarf, frühestens jedoch nach Ablauf der nachfolgenden Tragedauer, ausgenommen in begründeten Einzelfällen, erneuert.

Hose lang	1 Stk pro Jahr
Hose kurz	1 Stk. pro Jahr
Shirt kurzarm	2 Stk pro Jahr
Bundjacke langarm	1 Stk alle zwei Jahre
Arbeitsschuhe	1 Paar pro Jahr
Hausschuhe	1 Paar pro Jahr
Jacken	Nach tatsächlichem Verschleiß

- e) Zusätzliche persönliche Schutzausrüstung, die für einzelne Arbeiten erforderlich ist, wird ungeachtet der Vorschriften über die Dienst- und Arbeitsbekleidung von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung gestellt und verbleibt im Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig.

### Schlussbestimmungen

#### § 5 Anspruch

- a) Der Anspruch auf Nebengebühren entsteht mit der tatsächlichen Ausübung und Betrauung einer Tätigkeit für die eine Nebengebühr vorgesehen ist. Der Anspruch auf Nebengebühren nach dieser Verordnung erlischt mit Versetzung auf einen anderen Dienstposten mit dem nächsten Monatsersten bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses zur Marktgemeinde Furth bei Göttweig. *Der Anspruch auf eine gegebenenfalls gebührende Ausgleichszulage gemäß § 20 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 der NÖ Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 bleibt von dieser Regelung unberührt.*
- b) Die Nebengebühren werden auch für die Dauer eines Erholungsurlaubes oder Sonderurlaubes, sofern der Anspruch des Bediensteten auf Monatsbezug weiterbesteht, gewährt.
- c) Bei Dienstverhinderung eines Bediensteten wegen Unfall oder Krankheit länger als einen Monat ruhen die monatlich gleichbleibenden Nebengebühren ab diesem Zeitpunkt. Die Nebengebühren ruhen jedenfalls ab dem Zeitpunkt, ab dem, dem Bediensteten gemäß § 26 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Vertragsebdienstetengesetz 1976 nur noch 49 v.H. des Monatsbezuges gebühren.
- d) Nebengebühren, die aufgrund der Nebengebührenordnung gewährt werden, sind entsprechend der Bestimmungen des § 42 abs. 4 NÖ Gemeindebeamtdienstordnung zu erhöhen.

#### § 6 Streitfälle

Parteienvorkehrzeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 12 von 49

Über alle sich aufgrund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitfälle entscheidet nach Rücksprache mit der Personalvertretung der Gemeinderat. *Der ordentliche Rechtsweg bleibt von dieser Bestimmung unberührt.*

### § 7 Inkrafttreten

Die Nebengebührenordnung mit Vorschrift über die Dienst- und Arbeitsbekleidung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nebengebührenordnung und Dienstbekleidungsvorschrift für Bedienstete 397/2017-1 vom 12.12.2017 bzw. 397/2017/4 vom 22.05.2023 außer Kraft.

### Anlage zur Nebengebührenverordnung

#### Personalzulage

*Dem leitenden Gemeindebediensteten gebührt für die Ausübung der Diensthoheit eine Personalzulage gemäß § 20 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 bis 3 der NÖ Gemeindebeamtdienstordnung 1976 im Ausmaß von 10% seines Monatsentgeltes. Mit der Personalzulage werden keine Überstunden abgegolten.*

---

#### **Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

## 9. Raumordnung - Bebauungsplanverordnung - Änderung

**Sachverhalt:** Die Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist in der Zeit von 05.10.2023 bis 16.11.2023 zur öffentlichen Einsicht aufgelegen. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden an das Raumplanungsbüro Schedlmayer ZT GmbH zur Prüfung und Empfehlung weitergeleitet. Die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung wird noch erwartet. Bis zur Gemeinderatssitzung sollen die notwendigen Beschlussunterlagen vorliegen. Gleichzeitig soll mit dem Beschluss der Bebauungsplanänderung auch die Verordnung über die Bausperre vom 20.07.2022 ersatzlos aufgehoben werden.

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben RU1-BP-142/012-2023 vom 01. Dezember 2023, eingelangt am Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am 04. Dezember 2023, gemäß § 33 Abs. 2 NÖ ROG 2014 eine Stellungnahme abgegebenen, in welcher die Regelungen der §§3 Abs. 1 c, Abs. 2 a i und ii, Abs. 3, 4 Abs. 1 a und 2 beanstandet wurden.

---



**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr  
Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Marktgemeinde Furth bei Göttweig  
z.H. der Bürgermeisterin  
Obere Landstraße 65  
3511 Furth bei Göttweig

Beilagen  
RU1-BP-142/012-2023  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru1@noe.gv.at](mailto:post.ru1@noe.gv.at)  
Fax: 02742/9005-15160 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005
	Mag. Melanie Ofenböck	Durchwahl
		14783
		Datum
		01. Dezember 2023

Betreff:  
Marktgemeinde Furth bei Göttweig,  
Änderung des Bebauungsplans

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Das naturschutzfachliche Gutachten vom 30.10.2023 wird zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig übermittelte mit Schreiben vom 04.10.2023, eingelangt am 06.10.2023, den Entwurf betreffend die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 33 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 2 NÖ ROG 2014.

Die sechswöchige Auflage fand in der Zeit von 05.10.2023 – 16.11.2023 statt.

Gemäß § 33 Abs. 2 NÖ ROG 2014 hat die Landesregierung der Gemeinde binnen 12 Wochen allfällige Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Entwurfs mitzuteilen.

Nachfolgende Bebauungsbestimmungen sind nicht durch eine Verordnungsermächtigung nach § 30 Abs. 2 NÖ ROG 2014 und sind daher gesetzwidrig:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR.: ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 14 von 49

- 2 -

§ 3 Abs. 1 c sowie Abs. 2 i der Bestimmungen zur Versickerung: „Sickerversuche und kf-Wert-Bestimmungen inkl. Fotodokumentation sind von befugten Firmen durchzuführen und die dokumentierten Ergebnisse verpflichtend der Baueinreichung beizulegen.“

§ 3 Abs. 2 ii der Bestimmungen zur Versickerung: „Bei einem kf-Wert von unter  $1 \cdot 10^{-5}$  ist ein Entwässerungsprojekt vorzulegen und eine Drosselmenge in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalanlage mit der Gemeinde festzulegen. Dieses Projekt ist dann umzusetzen.“

§ 3 Abs. 3 der Bestimmungen zur Versickerung: „Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind versickerungsoffen herzustellen. Als nicht versickerungsoffen im Sinne dieser Verordnung gelten Oberfläche, die einen Abflussbeiwert höher als 0,8 (z.B. Asphalt, Beton, Pflasterungen mit versiegelten Fugen, etc.) aufweisen.“

Im Bereich einer betrieblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung dürfen abweichend davon die Zu- und Abfahrten auch versiegelt, somit mit einem Abflussbeiwert von über 0,8, hergestellt werden. Die dadurch auf den betrieblich genutzten Zu- und Abfahrten anfallenden Regenwässer müssen auf Eigengrund versickert werden. Solte eine Versickerung aufgrund der nachzuweisenden Untergrundbeschaffenheit (kf-Wert unter  $1 \cdot 10^{-5}$ ) nicht möglich sein, darf die Einleitmenge in die öffentliche Kanalmenge dadurch jedenfalls nicht erhöht werden (Retentionsverpflichtung).“

Betreffend § 3 Abs. 3 kann ausgeführt werden, dass die Ausgestaltung der Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge gemäß § 30 Abs. 2 Z 12 NÖ ROG 2014 nur für Fußgängerzonen geregelt werden kann.

§ 4 Abs. 1 a der Bestimmungen für Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht: „Im Bauland sind auf mit Hauptgebäuden bebauten Grundstücken in der Summe maximal 3 bewilligungs-, anzeigen- bzw. meldepflichtige Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, pro Hauptgebäude zulässig.“

und b der Bestimmungen für Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht: „Sind am Grundstück bereits in der Summe mehr als 3 bewilligte Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, pro Hauptgebäude bestehend, dann dürfen diese erhalten oder umgebaut werden. Bei

- 3 -

Abbruch eines Nebengebäudes oder einer Anlage, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, darf diese/s nicht durch einen Neubau ersetzt werden, wenn damit die maximal zulässige Anzahl in der Summe überschritten wird.“

Die Regelung § 4 Abs. 2 der Bestimmungen für Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht ist nicht als Regelung in einem Bebauungsplan erforderlich, vielmehr wird dies bereits durch § 20 Abs. 2 Z 1a NÖ ROG 2014 gesetzlich normiert.

Die in der Verordnung angeführten Bebauungsbestimmungen sowie der Erläuterungsbericht sind entsprechend abzuändern.

Die Landesregierung hat gesetzwidrige Verordnungen gemäß § 88 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 nach Anhöhung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hiefür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen.

**Beilage:**

- Stellungnahme der Abt. BD1-N vom 30. November 2023

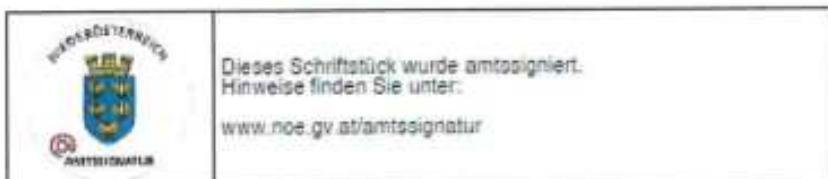
Ergeht an:

1. Herrn Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung Dipl.Ing.Dr. Herbert Schedlmayer, Parkstraße 5, 3382 Loosdorf  
Zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen

NÖ Landesregierung  
im Auftrag

Mag. O f e n b ö c k



Von der Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH wurden mit Bericht vom 06.12.2023 zu den eingelangten Stellungnahmen folgende Erwägungen und Empfehlungen getroffen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR: ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 16 von 49



**schedlmayer** | raumplanung



An den  
Gemeinderat der  
**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**  
Ober Landstraße 65  
3511 Furth

962/2023

06.12.2023

bpaempst\_2206

**ABÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
DER MARKTGEMEINDE FURTH BEI GÖTTWEIG**

**EMPFEHLUNGEN  
ZUR BEHANDLUNG DER SCHRIFTLICHEN STELLUNGNAHMEN  
ÄNDERUNGEN  
ZUM AUFGELEGTEN ENTWURF  
DER ABÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES**

Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH  
GF Dipl.-Ing. Heribert Schedlmayer  
Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung  
staatlich befugter und bestateter Ziviltechniker  
UG St. Pölten FN 700441d

A-3382 Leopoldsdorf  
Paristrasse 5  
Telefon 02754/6863-0  
Telex 02754/6863-4  
[office@raumordnung.at](mailto:office@raumordnung.at)  
[www.raumordnung.at](http://www.raumordnung.at)  
ATU 1676279

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			



## 0. VORBEMERKUNGEN

Die Unterlagen zur Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig liegen in der Zeit vom 05.10.2023 bis 16.11.2023 im Gemeindeamt während der Amtshunden zur öffentlichen Einrichnung auf. Während der Auflagefrist sind insgesamt 3 Stellungnahmen von Further BürgerInnen abgegeben worden.

Seitens der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, wurde aufgrund § 31 Abs. 2 letzter Satz NÖ Raumordnungsgesetz 2014 eine Stellungnahme abgegeben. Diese beinhaltet Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der textlichen Bebauungsvorschriften sowie ein positives natur schutzfachliches Gutachten.

Unter Punkt 1 werden zunächst die schriftlichen Stellungnahmen behandelt, wie sie aufgrund der Vorbesprechung bzw. auch der gesetzlichen Grundlagen zu behandeln sind, und zwar in Form einer Empfehlung an den Gemeinderat.

Unter Punkt 2 wird die Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung behandelt.

Unter Pkt. 3 werden die öffentlich aufgelegten Änderungspunkte noch einmal übersichtlich aufgelistet und Empfehlungen an den Gemeinderat gegeben, sodass unter Beachtung der Stellungnahmen ein rechtmäßiger Beschluss zustande kommen kann.

Anhang:

Textvorlage Verordnung

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

## 1. DIE STELLUNGNAHMEN IM EINZELNEN

Ifd. Nr. 1 Hr. Gerhard Lotter, vom 16.10.2023

nicht zu berücksichtigen

Die Stellungnahme beinhaltet ein neues Ansuchen zur Überarbeitung des Bebauungsplanes, welches nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage war. Somit ist die Stellungnahme in diesem Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Ifd. Nr. 2 Hr. Gerhard Lotter, vom 10.11.2023

nicht zu berücksichtigen

Die Stellungnahme beinhaltet ein neues Ansuchen zur Überarbeitung des Bebauungsplanes, welches nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage war. Somit ist die Stellungnahme in diesem Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Ifd. Nr. 3 Bakahri GmbH, vom 15.11.2023

nicht zu berücksichtigen

zu 1 (Gst. §4 KG Palt, Baufuchlinie)

Punkt 1 der Stellungnahme beinhaltet ein neues Ansuchen zur Überarbeitung des Bebauungsplanes, welches nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage war. Somit ist die der Punkt 1 der Stellungnahme in diesem Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

zu 2a (Gst. 1027/1, KG Palt, offene Bebauungsweise)

Punkt 2a der Stellungnahme beinhaltet ein neues Ansuchen zur Überarbeitung des Bebauungsplanes, welches nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage war. Somit ist die der Punkt 2a der Stellungnahme in diesem Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

zu 2b (Gst. §4, KG Palt, offene Bebauungsweise)

Punkt 2b der Stellungnahme beinhaltet ein neues Ansuchen zur Überarbeitung des Bebauungsplanes, welches nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage war. Somit ist die der Punkt 2b der Stellungnahme in diesem Bebauungsplanverfahren nicht weiter

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

**zu 3 (textliche Bebauungsbestimmungen für Nebengebäude)**

Die Gemeinde ist gem. § 30 Abs. 2 Ziff. 15 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 ermächtigt, ein Verbot von Nebengebäuden im Bebauungsplan festzulegen. Die Absicht dahinter ist die Wahrung des Ortsbildes und die Sicherstellung, dass hochwertige Baulandflächen auch durch entsprechende Gebäude und Nutzungen bebaut und verwendet werden – wie z.B. Wohngebäude zur Deckung des Wohnungsbedarf; oder z.B. Betriebs- oder Bürogebäude für wirtschaftliche Zwecke. Eine reine Nutzung von hochwertigen, infrastruktuell meist voll ausgestatteten Baulandflächen durch Nebengebäude, die meist keinerlei Ansprüche an Infrastruktur und Standortqualität haben, stellt keine effiziente Standortausnutzung dar.

Die Wahl von maximal 3 zulässigen Nebengebäuden beruht auf Erfahrungswerten und wurde bei Vorbesprechungen mit VertreterInnen der Gemeinde als ausreichend angesehen. Zudem sind über die Maximalzahl hinausgehende, bewilligte (bestehende) Nebengebäude abgetischt. Zusätzlich zu den 3 Nebengebäuden darf ohnehin ein weiteres bewilligungs-, anzeigen- und meldefreies Gebäude (Geräteschütt, Gewächshaus) gem. § 17 Ziff. 8 NÖ BO 2014 errichtet werden.

Die Errichtung von Nebengebäuden auf unbebauten Baulandgrundstücken zur Grundstückspflege ist in Furth aktuell keine Thematik. Großteils werden die unbebauten Grundstücke landwirtschaftlich genutzt bzw. im Falle von Haugärten von den benachbarten Parzellen, wo das dazugehörige Hauptgebäude steht, missbraucht. Das geplante Verbot von Nebengebäuden auf unbebauten Grundstücken wird sich somit nicht wesentlich auf die Erhaltung von Baulandreserven im Ortsbild auswirken. Andererseits soll der Erhalt und die Pflege von Baulandreserven nicht erleichtert oder sogar gefördert werden. Es besteht ein großes öffentliches Interesse zur Nutzung und baulichen Verwertung von Baulandreserven durch Hauptgebäude.

Somit ist der Punkt 3 der Stellungnahme in diesem Bebauungsplanverfahren aus fachlicher Sicht nicht weiter zu berücksichtigen.

**zu 4 (Abgrenzung von Altortgebieten)**

Punkt 4 der Stellungnahme beinhaltet ein neues Ansuchen zur Überarbeitung des Bebauungsplanes, welches nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage war. Somit ist die der Punkt 4 der Stellungnahme in diesem Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

**zu 5 (Lösung der Beschränkung auf max. 2 Wohneinheiten)**

Punkt 5 der Stellungnahme beinhaltet ein neues Ansuchen zur Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes, welche nicht Gegenstand der öffentlichen Auflage war. Somit ist die der Punkt 5 der Stellungnahme in diesem Bebauungsplanverfahren nicht weiter zu berücksichtigen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

## 2. STELLUNGNAHME DES AMTES DER NÖ LANDESREGIERUNG

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, teilte in ihrer Stellungnahme RUI-BP-142/012-2023 vom 01.12.2023 Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Bebauungsplanentwurfes gem. § 33 Abs. 2 NÖ ROG 2014 mit.

Diese Bedenken betreffen die Überarbeitung der textlichen Bebauungsvorschriften hinsichtlich:

- Versickerung: Vorschreiben von Sickerversuchen, kf-Wert-Bestimmungen inkl. Fotodokumentation, befugte Firmen, Entwässerungsprojekte, Beilage in der Bauneuerreichung
- Versickerung: versickerungsoffene Ausführung von Zufahrten und nicht überdachten Stellplätzen sowie Ausnahmen bei betrieblichen und landwirtschaftlichen Nutzungen
- Beschränkung auf maximal 3 Nebengebäude pro Hauptgebäude

Die Bedenken des Amtes der NÖ Landesregierung können jedoch großteils nicht geteilt und nicht nachvollzogen werden, weil z.B.

- die Festlegung einer versickerungsoffenen Oberfläche von Grundstückszufahrten und Stellplätzen keine Gestaltungmaßnahme von KFZ-Stellplätzen ist – wie von der Abt. RUI aufgefasst wurde – sondern eine Festlegung der Oberflächenbeschaffenheit von bestimmten Grundflächen, die zur Versickerung von Niederschlagswasser vorgesehen wird. Das entspricht den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 Ziff. 15 NÖ ROG 2014.
- die Festlegung von maximal 3 Nebengebäuden anders formuliert ein Verbot von 4 und mehr Nebengebäuden ist. Das Verbot von Nebengebäuden darf gem. § 30 Abs. 2 Ziff. 15 NÖ ROG 2014 in Bebauungsplänen festgelegt werden.

Am 06.12.2023 wurde ein Termin auf der Landesregierung für ein klärendes Gespräch vereinbart, der jedoch seitens des Landes kurzfristig am selben Tag abgesagt wurde. Ein Ersatztermin wäre anzustreben.

Es wird daher empfohlen, die textlichen Bebauungsvorschriften derzeit nicht zu beschließen, bevor es nicht zu einer Klärung mit der Abteilung RUI gekommen ist.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

### 3. AUFLISTUNG DER ÄNDERUNGSPUNKTE UND EMPFEHLUNG

Bebauungsplan:

BPL Änderungspunkt 1 (Steinaweg Genius Living)

Empfehlung: Beschluss gemäß Auflage

BPL Änderungspunkt 2 (Volksschule Furth, Bauklasse III)

Empfehlung: Beschluss gemäß Auflage

BPL Änderungspunkt 3 (Straßeniveau Mauterner Straße)

Empfehlung: Beschluss gemäß Auflage

BPL textliche Bebauungsvorschriften

Empfehlung: kein Beschluss

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Aufführungen gedient zu haben  
und verbleibe  
mit freundlichen Grüßen



Gregor Faffelberger, BSc.

Büro Amstetten  
A-3300 Amstetten, Ardaggerstraße 83  
Tel.: +43 7472 26333  
[gregor.faffelberger@raumordnung.at](mailto:gregor.faffelberger@raumordnung.at)



Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH  
A-3382 Loosdorf, Parkstraße 5  
[www.raumordnung.at](http://www.raumordnung.at)  
Tel: +43 2754 6805

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Gegenantrag:** Die Bürgermeisterin stellt den Gegenantrag an den Gemeinderat, aufgrund der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung Abteilung Bau-

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

und Raumordnungsrecht sowie nach Erwägung der Empfehlungen der Schedlmayer Raumordnung ZT GmbH, die abgeänderte Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes unter Beibehaltung der planlichen Änderungen sowie der textlichen Änderungen hinsichtlich der Regelungen über Garagen und Abstellplätze sowie Altortgebiete jedoch ohne die beabsichtigten Änderungen hinsichtlich Versickerung und Nebengebäude wie nachfolgend zu beschließen:

4/2022-53

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Marktgemeinde: Furth bei Göttweig

Polit. Bezirk: Krems (Land)

Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

## VERORDNUNG

§ 1a Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Furth bei Göttweig planlich für die Katastralgemeinden Furth, Palt und Steinaweg abgeändert.

§ 1b Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i. d. g. F., werden die **textlichen Bebauungsvorschriften** des Bebauungsplanes, die in der Verordnung vom 14.12.2021 angeführt sind, für den **gesamten Geltungsbereich** folgendermaßen abgeändert:

Die Bebauungsvorschriften nach der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes vom 14.12.2021 werden im § 2 bezüglich der **Bestimmungen für Garagen und Abstellplätze** folgendermaßen abgeändert (Änderungen kursiv dargestellt):

(1) Für Bauland-Kerngebiet gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten oder Abänderung bestehender Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden ist folgende Mindestanzahl an Stellplätzen pro Wohneinheit zu schaffen:

Wohnung mit Wohnnutzfläche < 50 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 50 bis < 70 m <sup>2</sup>	1,3 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 70 bis < 90 m <sup>2</sup>	1,6 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche > 90 m <sup>2</sup>	1,8 Stellplätze/Wohnung

*Die erforderliche Gesamt-Mindeststellplatzzahl auf einem Bauplatz ist stets auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.*

- (2) *Für alle übrigen Widmungsarten gilt:* Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden sind mindestens 2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit zu schaffen. Überdies ist bei Wohngebäuden oder Wohnhausanlagen für jede 4. Wohneinheit pro Grundstück mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher zu errichten.
- (3) *Ab 6 KFZ-Stellplätze pro Grundstück im Bauland sind – wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – die Stellplatzflächen von der öffentlichen Verkehrsfläche zu trennen und es hat eine gesammelte Zu- und Abfahrt zu erfolgen.*
- (4) *Garagen sind in der offenen und gekuppelten Bebauungsweise mindestens in einem Abstand von 5 Metern zur Straßenfluchlinie zu errichten, wobei der Mindestabstand von 5 Metern nur für jene Gebäudeseiten gilt, welche zumindest eine Öffnung für die Einfahrt von Fahrzeugen aufweisen. Entlang der Straßenfluchlinie ist vor der Garageneinfahrt eine Einfriedung unzulässig, ausgenommen bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage.*

Die Bebauungsvorschriften im § 3 nach der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes vom 14.12.2021 hinsichtlich **Bestimmungen für die erhaltenswürdigen Altortgebiete** werden folgendermaßen im Abs. 1 abgeändert (Änderungen kursiv dargestellt):

### **§ 3 Bestimmungen für die erhaltenswürdigen Altortgebiete:**

- (1) *In den erhaltenswürdigen Altortgebieten ist zum Zweck der Ortsbilderhaltung und Ortsbildgestaltung das bestehende Gesamterscheinungsbild der einzelnen Straßen und Plätze zu erhalten bzw. im Sinne des Bebauungsplanes weiterzuentwickeln.*

Die Bebauungsvorschriften im § 5 nach der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes vom 14.12.2021 hinsichtlich der Schlussabstimmungen folgendermaßen abgeändert und lauten (Änderungen Kursiv):

### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Die gesamten Bebauungsvorschriften werden nun in den §§ 2, 3, 4, und 5 angeführt und lauten somit:

**§ 2 Bestimmungen für Garagen und Abstellplätze:**

- (1) Für Bauland-Kerngebiet gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten oder Abänderung bestehender Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden ist folgende Mindestanzahl an Stellplätzen pro Wohneinheit zu schaffen:

Wohnung mit Wohnnutzfläche < 50 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 50 bis < 70 m <sup>2</sup>	1,3 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 70 bis < 90 m <sup>2</sup>	1,6 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche > 90 m <sup>2</sup>	1,8 Stellplätze/Wohnung

Die erforderliche Gesamt-Mindeststellplatzzahl auf einem Bauplatz ist stets auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

- (2) Für alle übrigen Widmungsarten gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden sind mindestens 2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit zu schaffen. Überdies ist bei Wohngebäuden oder Wohnhausanlagen für jede 4. Wohneinheit pro Grundstück mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher zu errichten.
- (3) Ab 6 KFZ-Stellplätze pro Grundstück im Bauland sind – wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – die Stellplatzflächen von der öffentlichen Verkehrsfläche zu trennen und es hat eine gesammelte Zu- und Abfahrt zu erfolgen.
- (4) Kleingaragen (das sind Garagen mit einer bebauten Fläche unter 35 m<sup>2</sup>) sind in der offenen und gekuppelten Bebauungsweise mindestens in einem Abstand von 5 Metern zur Straßenfluchtiline zu errichten, wobei der Mindestabstand von 5 Metern nur für jene Gebäudeseiten gilt, welche zumindest eine Öffnung für die Einfahrt von Fahrzeugen aufweisen. Entlang der Straßenfluchtiline ist vor der Garageneinfahrt eine Einfriedung unzulässig, ausgenommen bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage.

**§ 3 Bestimmungen für die erhaltenswürdigen Altortgebiete:**

- (1) In den erhaltenswürdigen Altortgebieten ist zum Zweck der Ortsbilderhaltung und Ortsbildgestaltung das bestehende Gesamterscheinungsbild der einzelnen Straßen und Plätze zu erhalten bzw. im Sinne des Bebauungsplanes weiterzuentwickeln.
- (2) Erhaltenswürdige Strukturen (Straßenbreite, Bebauungsweise, -höhe, -dichte) und Elemente (architektonische Formen, Materialien) sind in ihrer überlieferten Form möglichst zu erhalten. Veränderungen und Erneuerungen sind dabei nur dann

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

zulässig, wenn dadurch ein stilwidriger Bestand behoben wird oder eine Änderung für eine zeitgemäße Nutzung der Objekte erforderlich ist.

- (3) Voraussetzung für eine Veränderung oder Erneuerung gemäß Abs. (2) ist, dass geplante Vorhaben den Merkmalen der bestehenden bzw. geplanten baulichen Struktur entsprechen und wesentliche Elemente wie Grundriss, Material, Gliederung, Dachform, etc. dem erhaltenswerten Bestand angeglichen werden.

**§ 4** Die Plandarstellung des Bebauungsplanes, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBI. 8200/1-0 idGf, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.  
(2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Furth am 11.12.2023

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Änderung des Bebauungsplanes vorbehaltlich der Stellungnahme des Amtes der NÖ Landeregierung und der Empfehlungen des Raumplanungsbüro Schedlmayer ZT GmbH zu beschließen und gleichzeitig die Verordnung über eine Bausperre vom 20. Juli 2022 Kennzeichen 4/2022-13 mit Verordnung aufzuheben.

4/2022-53  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.gv.at/datenschutz/](http://www.furth.gv.at/datenschutz/)

Marktgemeinde: Furth bei Göttweig  
Polit. Bezirk: Krems (Land)  
Land: Niederösterreich

Der Gemeinderat beschließt in seiner Sitzung vom 11. Dezember 2023 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

# VERORDNUNG

§ 1a Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i. d. g. F., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Furth bei Göttweig planlich für die Katastralgemeinden **Furth, Palt und Steinaweg** abgeändert.

§ 1b Gemäß § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i. d. g. F., werden die **textlichen Bebauungsvorschriften** des Bebauungsplanes, die in der Verordnung vom 14.12.2021 angeführt sind, für den **gesamten Geltungsbereich** folgendermaßen abgeändert:

Die Bebauungsvorschriften nach der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes vom 14.12.2021 werden im § 2 bezüglich der **Bestimmungen für Garagen und Abstellplätze** folgendermaßen abgeändert (Änderungen kursiv dargestellt):

- (1) Für Bauland-Kerngebiet gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten oder Abänderung bestehender Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden ist folgende Mindestanzahl an Stellplätzen pro Wohneinheit zu schaffen:

Wohnung mit Wohnnutzfläche < 50 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 50 bis < 70 m <sup>2</sup>	1,3 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 70 bis < 90 m <sup>2</sup>	1,6 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche > 90 m <sup>2</sup>	1,8 Stellplätze/Wohnung

Die erforderliche Gesamt-Mindeststellplatzzahl auf einem Bauplatz ist stets auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

- (2) Für alle übrigen Widmungsarten gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden sind mindestens 2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit zu schaffen. Überdies ist bei Wohngebäuden oder Wohnhausanlagen für jede 4. Wohneinheit pro Grundstück mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher zu errichten.
- (3) Ab 6 KFZ-Stellplätze pro Grundstück im Bauland sind – wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – die Stellplatzflächen von der öffentlichen Verkehrsfläche zu trennen und es hat eine gesammelte Zu- und Abfahrt zu erfolgen.
- (4) Garagen sind in der offenen und gekuppelten Bebauungsweise mindestens in einem Abstand von 5 Metern zur Straßenfluchtlinie zu errichten, wobei der Mindestabstand von 5 Metern nur für jene Gebäudeseiten gilt, welche zumindest

eine Öffnung für die Einfahrt von Fahrzeugen aufweisen. Entlang der Straßenfluchtilnie ist vor der Garageneinfahrt eine Einfriedung unzulässig, ausgenommen bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage.

Die Bebauungsvorschriften nach der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes vom 14.12.2021 werden hinsichtlich **Bestimmungen zur Versickerung** ergänzt (Änderungen kursiv dargestellt) und als § 3 in die Verordnung eingefügt. Der bisherige § 3 wird neu als § 5 in der Verordnung eingefügt. Der § 3 lautet neu:

- (1) Bei Neu- und Zubau von Wohngebäuden mit 1 oder 2 Wohnungen gilt:
  - a. Niederschlagswässer von versiegelten Flächen sind abhängig von der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf Eigengrund zu versickern oder in den Kanal abzuleiten. Bei der Versickerung oder Ableitung gelten folgende Bestimmungen:
    - i. kf-Wert über  $5 \cdot 10^{-5}$ : Versickerung ohne Überlauf in den öffentlichen Kanal
    - ii. kf-Wert zw.  $5 \cdot 10^{-5}$  und  $1 \cdot 10^{-5}$ : Versickerung mit Überlauf in den öffentlichen Kanal
    - iii. kf-Wert unter  $1 \cdot 10^{-5}$ : keine Versickerung möglich. Einleitung in den öffentlichen Kanal
  - b. Ist eine Versickerung aufgrund des hohen Grundwasser- oder Hangwasserhorizontes nicht möglich, hat eine Einleitung in den öffentlichen Kanal unter bestmöglichster Ausnutzung der technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitmenge in den öffentlichen Kanal zu erfolgen.
  - c. Sickerversuche und kf-Wert-Bestimmungen inkl. Fotodokumentation sind von befugten Firmen durchzuführen und die dokumentierten Ergebnisse verpflichtend der Baueinreichung beizulegen.
- (2) Bei Neu- und Zubau von Wohnhausanlagen, Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sowie Betriebsgebäuden oder landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gilt:
  - a. Niederschlagswässer sind bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des Bodens (kf-Wert über  $1 \cdot 10^{-5}$  auf Eigengrund zu versickern, andernfalls mittels Retentionsbecken oder Staukanal (u. dergleichen) rückzuhalten. Hierfür gilt:
    - i. In jedem Fall sind Sickerversuche und kf-Wert-Bestimmungen inkl. Fotodokumentation von befugten Firmen durchzuführen und die dokumentierten Ergebnisse verpflichtend der Baueinreichung beizulegen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

- ii. Bei einem kf-Wert von unter  $1 \cdot 10^{-5}$  ist ein Entwässerungsprojekt vorzulegen und eine Drosselmenge in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalanlage mit der Gemeinde festzulegen. Dieses Projekt ist dann umzusetzen.
- (3) Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind versickerungsoffen herzustellen. Als nicht versickerungsoffen im Sinne dieser Verordnung gelten Oberflächen, die einen Abflussbeiwert höher als 0,8 (z.B. Asphalt, Beton, Pflasterungen mit versiegelten Fugen, etc.) aufweisen.

Im Bereich einer betrieblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung dürfen abweichend davon die Zu- und Abfahrten auch versiegelt, somit mit einem Abflussbeiwert von über 0,8, hergestellt werden. Die dadurch auf den betrieblich genutzten Zu- und Abfahren anfallenden Regenwässer müssen auf Eigengrund versickert werden. Sollte eine Versickerung aufgrund der nachzuweisenden Untergrundbeschaffenheit (kf-Wert unter  $1 \cdot 10^{-5}$ ) nicht möglich sein, darf die Einleitmenge in die öffentliche Kanalmenge dadurch jedenfalls nicht erhöht werden (Retentionsverpflichtung).

Die Bebauungsvorschriften nach der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes vom 14.12.2021 werden hinsichtlich Bestimmungen für Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht ergänzt (Änderungen kursiv dargestellt) und als § 4 in die Verordnung eingefügt. Der bisherige § 4 wird neu als § 6 in der Verordnung eingefügt. Der § 4 lautet neu:

- (1) Für Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, gilt:
- Im Bauland sind auf mit Hauptgebäuden bebauten Grundstücken in der Summe maximal 3 bewilligungs-, anzeigen- bzw. meldepflichtige Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, (i.S.d. § 14 NÖ BO 2014) pro Hauptgebäude zulässig.
  - Sind am Grundstück bereits in der Summe mehr als 3 bewilligte Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, pro Hauptgebäude bestehend, dann dürfen diese erhalten oder umgebaut werden. Bei Abbruch eines Nebengebäudes oder einer Anlage, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, darf diese/s nicht durch einen Neubau ersetzt werden, wenn damit die maximal zulässige Anzahl in der Summe überschritten wird.
  - Auf unbebauten Grundstücken im Bauland ist die Errichtung von bewilligungs-, anzeigen- oder meldepflichtigen Nebengebäuden oder Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, nicht zulässig.

- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen nach Abs. 1 sind jene Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, welche im Sinne des § 20 Abs. 2 Ziff. 1a NÖ ROG 2014 für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebengewerbe nach der Gewerbeordnung 1994 und für die Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung 1994 erforderlich sind.
- (3) Ausgenommen von den Bestimmungen nach Abs. 1 sind jene Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, die auf Grundstücken im Wohnbauland errichtet werden, die bereits mit Reihenhäusern/Wohnhausanlagen mit einer Dimension von zumindest 3 Wohnungen pro Grundstück bebaut sind oder zeitgleich bebaut werden.

Die Bebauungsvorschriften im § 3 nach der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes vom 14.12.2021 hinsichtlich **Bestimmungen für die erhaltenswürdigen Altortgebiete** werden neu als § 5 geführt und im Abs. 1 abgeändert (Änderungen kursiv dargestellt):

#### **§ 5 Bestimmungen für die erhaltenswürdigen Altortgebiete:**

- (1) In den erhaltenswürdigen Altortgebieten ist zum Zweck der Ortsbilderhaltung und Ortsbildungsgestaltung das bestehende Gesamterscheinungsbild der einzelnen Straßen und Plätze zu erhalten bzw. im Sinne des Bebauungsplanes weiterzuentwickeln.

Die Bebauungsvorschriften im § 4 nach der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes vom 14.12.2021 werden neu als § 6 geführt und lauten (Änderungen Kursiv):

§ 6 Die Plandarstellung des Bebauungsplanes, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBI. 8200/1-0 idgF, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Bebauungsvorschriften im § 5 nach der Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes vom 14.12.2021 hinsichtlich der Schlussabstimmungen werden neu als § 7 geführt und lauten (Änderungen Kursiv):

#### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 30 von 49

- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Die gesamten Bebauungsvorschriften werden nun in den §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 angeführt und lauten somit:

**§ 2 Bestimmungen für Garagen und Abstellplätze:**

- (1) Für Bauland-Kerngebiet gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten oder Abänderung bestehender Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden ist folgende Mindestanzahl an Stellplätzen pro Wohneinheit zu schaffen:

Wohnung mit Wohnnutzfläche < 50 m <sup>2</sup>	1 Stellplatz/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 50 bis < 70 m <sup>2</sup>	1,3 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche 70 bis < 90 m <sup>2</sup>	1,6 Stellplätze/Wohnung
Wohnung mit Wohnnutzfläche > 90 m <sup>2</sup>	1,8 Stellplätze/Wohnung

Die erforderliche Gesamt-Mindeststellplatzzahl auf einem Bauplatz ist stets auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

- (2) Für alle übrigen Widmungsarten gilt: Bei Neu- oder Zubau von Wohngebäuden bzw. bei Schaffung zusätzlicher Wohneinheiten in bestehenden Wohngebäuden sind mindestens 2 Stellplätze pro neuer Wohneinheit zu schaffen. Überdies ist bei Wohngebäuden oder Wohnhausanlagen für jede 4. Wohneinheit pro Grundstück mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Besucher zu errichten.
- (3) Ab 6 KFZ-Stellplätze pro Grundstück im Bauland sind – wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen – die Stellplatzflächen von der öffentlichen Verkehrsfläche zu trennen und es hat eine gesammelte Zu- und Abfahrt zu erfolgen.
- (4) Kleingaragen (das sind Garagen mit einer bebauten Fläche unter 35 m<sup>2</sup>) sind in der offenen und gekuppelten Bebauungsweise mindestens in einem Abstand von 5 Metern zur Straßenfluchtlinie zu errichten, wobei der Mindestabstand von 5 Metern nur für jene Gebäudeseiten gilt, welche zumindest eine Öffnung für die Einfahrt von Fahrzeugen aufweisen. Entlang der Straßenfluchtlinie ist vor der Garageneinfahrt eine Einfriedung unzulässig, ausgenommen bei Errichtung einer automatischen Toröffnungsanlage.

**§ 3 Bestimmungen zur Versickerung:**

- (1) Bei Neu- und Zubau von Wohngebäuden mit 1 oder 2 Wohnungen gilt:

- a. Niederschlagswässer von versiegelten Flächen sind abhängig von der Versickerungsfähigkeit des Bodens auf Eigengrund zu versickern oder in den Kanal abzuleiten. Bei der Versickerung oder Ableitung gelten folgende Bestimmungen:
- i. kf-Wert über  $5 \cdot 10^{-5}$ : Versickerung ohne Überlauf in den öffentlichen Kanal
  - ii. kf-Wert zw.  $5 \cdot 10^{-5}$  und  $1 \cdot 10^{-5}$ : Versickerung mit Überlauf in den öffentlichen Kanal
  - iii. kf-Wert unter  $1 \cdot 10^{-5}$ : keine Versickerung möglich. Einleitung in den öffentlichen Kanal
- b. Ist eine Versickerung aufgrund des hohen Grundwasser- oder Hangwasserhorizontes nicht möglich, hat eine Einleitung in den öffentlichen Kanal unter bestmöglicher Ausnutzung der technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitmenge in den öffentlichen Kanal zu erfolgen.
- c. Sickerversuche und kf-Wert-Bestimmungen inkl. Fotodokumentation sind von befugten Firmen durchzuführen und die dokumentierten Ergebnisse verpflichtend der Baueinreichung beizulegen.
- (2) Bei Neu- und Zubau von Wohnhausanlagen, Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohnungen sowie Betriebsgebäuden oder landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden gilt:
- a. Niederschlagswässer sind bei ausreichender Versickerungsfähigkeit des Bodens (kf-Wert über  $1 \cdot 10^{-5}$ ) auf Eigengrund zu versickern, andernfalls mittels Retentionsbecken oder Staukanal (u. dergleichen) rückzuhalten. Hierfür gilt:
- i. In jedem Fall sind Sickerversuche und kf-Wert-Bestimmungen inkl. Fotodokumentation von befugten Firmen durchzuführen und die dokumentierten Ergebnisse verpflichtend der Baueinreichung beizulegen.
  - ii. Bei einem kf-Wert von unter  $1 \cdot 10^{-5}$  ist ein Entwässerungsprojekt vorzulegen und eine Drosselmenge in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalanlage mit der Gemeinde festzulegen. Dieses Projekt ist dann umzusetzen.
- (3) Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze sind versickerungsoffen herzustellen. Als nicht versickerungsoffen im Sinne dieser Verordnung gelten Oberflächen, die einen Abflussbeiwert höher als 0,8 (z.B. Asphalt, Beton, Pflasterungen mit versiegelten Fugen, etc.) aufweisen.
- Im Bereich einer betrieblichen bzw. landwirtschaftlichen Nutzung dürfen abweichend davon die Zu- und Abfahrten auch versiegelt, somit mit einem Abflussbeiwert von über 0,8, hergestellt werden. Die dadurch auf den betrieblich genutzten Zu- und Abfahrten anfallenden Regenwässer müssen auf Eigengrund versickert werden. Sollte eine Versickerung aufgrund der nachzuweisenden Untergrundbeschaffenheit (kf-Wert unter  $1 \cdot 10^{-5}$ ) nicht möglich sein, darf die Einleitmenge in die öffentliche Kanalmenge dadurch jedenfalls nicht erhöht werden (Retentionsverpflichtung).

#### § 4 Bestimmungen für Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung von

#### Gebäuden gleicht:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		18:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

- (1) Für Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, gilt:
- Im Bauland sind auf mit Hauptgebäuden bebauten Grundstücken in der Summe maximal 3 bewilligungs-, anzeigen- bzw. meldepflichtige Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, (i.S.d. § 14 NÖ BO 2014) pro Hauptgebäude zulässig.
  - Sind am Grundstück bereits in der Summe mehr als 3 bewilligte Nebengebäude oder Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, pro Hauptgebäude bestehend, dann dürfen diese erhalten oder umgebaut werden. Bei Abbruch eines Nebengebäudes oder einer Anlage, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, darf diese/s nicht durch einen Neubau ersetzt werden, wenn damit die maximal zulässige Anzahl in der Summe überschritten wird.
  - Auf unbebauten Grundstücken im Bauland ist die Errichtung von bewilligungs-, anzeigen- oder meldepflichtigen Nebengebäuden oder Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, nicht zulässig.
- (2) Ausgenommen von den Bestimmungen nach Abs. 1 sind jene Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, welche im Sinne des § 20 Abs. 2 Ziff. 1a NÖ ROG 2014 für die Ausübung der Land- und Forstwirtschaft sowie deren Nebengewerbe nach der Gewerbeordnung 1994 und für die Ausübung eines Gewerbes im Sinne der Gewerbeordnung 1994 erforderlich sind.
- (3) Ausgenommen von den Bestimmungen nach Abs. 1 sind jene Nebengebäude und Anlagen, deren Verwendung von Gebäuden gleicht, die auf Grundstücken im Wohnbauland errichtet werden, die bereits mit Reihenhäusern/Wohnhausanlagen mit einer Dimension von zumindest 3 Wohnungen pro Grundstück bebaut sind oder zeitgleich bebaut werden.

#### **§ 5 Bestimmungen für die erhaltenswürdigen Altortgebiete:**

- In den erhaltenswürdigen Altortgebieten ist zum Zweck der Ortsbilderhaltung und Ortsbildgestaltung das bestehende Gesamterscheinungsbild der einzelnen Straßen und Plätze zu erhalten bzw. im Sinne des Bebauungsplanes weiterzuentwickeln.
- Erhaltenswürdige Strukturen (Straßenbreite, Bebauungsweise, -höhe, -dichte) und Elemente (architektonische Formen, Materialien) sind in ihrer überlieferten Form möglichst zu erhalten. Veränderungen und Erneuerungen sind dabei nur dann zulässig, wenn dadurch ein stilwidriger Bestand behoben wird oder eine Änderung für eine zeitgemäße Nutzung der Objekte erforderlich ist.
- Voraussetzung für eine Veränderung oder Erneuerung gemäß Abs. (2) ist, dass geplante Vorhaben den Merkmalen der bestehenden bzw. geplanten baulichen

Struktur entsprechen und wesentliche Elemente wie Grundriss, Material, Gliederung, Dachform, etc. dem erhaltenswerten Bestand angeglichen werden.

**§ 6** Die Plandarstellung des Bebauungsplanes, die gemäß § 5 Abs. (3) der Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBI. 8200/1-0 idGf, als Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

**§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.
- (2) Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Furth am 11.12.2023

4/2022-74  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig beschließt in seiner Sitzung am 11. Dezember 2023 folgende

# **VERORDNUNG**

## **§ 1**

Gemäß § 35 Abs. 3 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBI. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird die Bausperre Aktenzeichen 4/2022-13 vom Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am 20. Juni 2022 beschlossen ersatzlos aufgehoben.

## **§ 2**

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

**Abstimmungsergebnis:** Da der Gegenantrag angenommen wurde, wird über den Hauptantrag nicht mehr abgestimmt und ist dieser somit abgelehnt.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 34 von 49

10. Ansuchen um Sondernutzung des öffentlichen Gutes GstNr. 869/3 KG Furth -  
Beschluss

**Sachverhalt:** Herr Harald Lendl hat im Zuge des Umbaus bei seinem Wohnhaus auch einen Teil des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig beansprucht. Es wurden Niveauveränderungen durchgeführt und Pflasterungen auf öffentlichem Gut hergestellt. Im Rahmen einer baubehördlichen Überprüfung wurde dieser Umstand festgestellt. Herr Lendl hat daher mit Schreiben eingelangt am 22.11.2023 um Genehmigung der Nutzung und Abschluss eines Sondernutzungsvertrages ersucht.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat die Sondernutzung ohne Entgelt lt. nachgendem Vertrag zu bewilligen.

---

## Sondernutzungsvertrag gemäß § 18 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999

BAU27/2018-22

[www.furth.at/datenschutz/](http://www.furth.at/datenschutz/)

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Folgender Sondernutzungsvertrag nach § 18 Nö Straßengesetz 1999 wird zwischen

dem **Antragsteller**

Harald Lendl

Untere Landstraße 403

3511 Furth bei Göttweig

und

dem **Eigentümer und Erhalter** der Nebenfläche (GstNr 869/3 EZ 1078 KG Furth) entlang der Unteren Landstraße

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

vertreten durch Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger

Obere Landstraße 65

3511 Furth bei Göttweig

abgeschlossen.

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig als Straßenerhalter gestattet gemäß § 18 Nö Straßengesetz LGBI Nr. 8500, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der den Bestimmungen der Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 vom 19.05.2014 dem Antragsteller aufgrund des **Ansuchens vom 22.11.2023**, sowie auf Grund der eingereichten Projektunterlagen (Ansuchen und Foto), welche ebenfalls einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bilden die Nutzung der bisher unbefestigten

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Böschung mit einem Flächenausmaß von rund 8,56m<sup>2</sup> lt. nachfolgender Darstellung als Vorplatz des neuerrichteten Gebäudezugangs (Niveaabsenkung und Pflasterung) in der öffentlichen Nebenfläche (Teil des GstNr. 869/3 KG Furth) der Unteren Landstraße.



Die Bestimmungen der Richtlinie über Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 sind subsidiär anzuwenden, wobei die Bestimmungen dieses Sondernutzungsvertrages vorrangig zu behandeln sind.

Entsprechend § 18 Abs. 3 NÖ Straßengesetz 1999 werden folgende Inhalte der Sondernutzung in dieser Vereinbarung geregelt:

#### A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

##### I. Beginn, Dauer und Kosten des Vertrages

Gegenstand der Sondernutzung ist die Errichtung eines gepflasterten Vorplatzes entsprechend der vorliegenden Planskizze. Das Vertragsverhältnis beginnt mit der rechtsgültigen Fertigung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Sondernutzung wird unentgeltlich gewährt.

Der gegebenenfalls vereinbarte Bestandszins ist unabhängig von einer allenfalls anfallenden Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973. Hinsichtlich der Erteilung Gebrauchserlaubnis wird jedoch auf § 2 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 verwiesen.

##### II. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaues als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt die Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Antragsteller hat ohne Kostenersatz der Marktgemeinde Furth bei Göttweig alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung

Parteienverkehrszelten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems-Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Gemeindestraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Gemeindestraßengrund und den Straßenbauwerken, als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Gemeindestraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig. Der Antragsteller hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Gemeindestraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponiekosten, selbst zu tragen.

Sofern die beantragten Bauarbeiten in einem Zug mit einem allgemeinen Sanierungsvorhaben im ggst. Straßenzug durch den Straßenerhalter erfolgt, hat der Antragsteller der Marktgemeinde Furth bei Göttweig die für den Straßenerhalter anfallenden Mehrkosten entsprechend der Festlegungen des Abschnittes C dieses Vertrages zu ersetzen.

### **III. Abänderungspflicht**

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig kann auf Kosten des Antragstellers jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Gemeindestraße oder deren Nebenanlagen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlichen werdenden Anpassung der Anlagen des Antragstellers außerhalb des Gemeindestraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken, Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Antragstellers zu erfolgen.

Falls dem Verlangen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Antragstellers ausführen zu lassen.

### **IV. Eigentumsverhältnisse**

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig über.

### **V. Ausführungsfristen**

Da die Anlage bereits hergestellt wurde entfällt die Festlegung von Ausführungsfristen.

### **VI. Änderung der Benützung**

Jede Änderung in der Art oder Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlagen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

**VII. Haftung**

Der Antragsteller übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebs der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Antragsteller für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf die Marktgemeinde Furth bei Göttweig über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Gemeindestraße bestehen, ist vom Antragsteller rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

**VIII. Straßenerhaltungslast durch Dritte**

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird, ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

**IX. Straßenauflassung**

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Gemeindestraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter als die Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Antragsteller hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch die Marktgemeinde Furth bei Göttweig um die Weiterbenützung der Straße zu bemühen.

**X. Rechtsnachfolge**

Bei Übergabe der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig vom Antragsteller hierüber sofort zu verständigen. Bei gleichbleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Antragsteller auf den Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einen neuen Gestaltungsvertrag abzuschließen.

**XI. Auflösung des Vertrages**

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 38 von 49

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrages und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag der Marktgemeinde Furth bei Göttweig binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Marktgemeinde Furth bei Göttweig auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorigen Zustand wiederherstellen.

## B. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

### I. Anlagenzustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten. Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb erforderlich sind, sind vom Antragsteller selbstständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken.

Der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind dieser vom Antragsteller zu ersetzen.

Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist eine schriftliche Zustimmung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig vor Baubeginn einzuholen.

### II. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künnetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Antragsteller zu veranlassen und das Ergebnis derselben der Marktgemeinde Furth bei Göttweig als elektronische Kopie zu übermitteln.

In der Zeit von 1. Dezember bis 15. April sind Künnetten im Straßenbereich provisorisch mittels Asphalt zu verschließen.

Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Antragsstellers berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			Seite 39 von 49

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der Marktgemeinde Furth bei Göttweig schriftlich anzuseigen.

**III. Sicherung von Einbauen**

Die Abdeckung von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5123 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast 400 kN dimensioniert sein.

**IV. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung**

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Gemeindestraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde Gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der jeweils geltenden Fassung, rechtzeitig einzuholen.

**V. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Gemeindestraße**

Der Beginn von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Gemeindestraße sind mit der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einvernehmlich unter Berücksichtigung der Verkehrserfordernisse und dem Straßenbetrieb festzulegen. Anlagengebrechen sind bei dieser unverzüglich zu melden.

**VI. Bauausführende Firmen**

Der Antragsteller verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zu Kenntnis zu bringen.

**VII. Wiederherstellung nach Reparaturen**

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig dem Stand der Technik angepasst.

**VIII. Instandhaltung**

Die gestatteten Anlagen sind vom Antragsteller für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

**IX. Reinigung und Winterdienst**

Auf Gemeindestraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan keine) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0063 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

**C. BESONDRE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDRE  
VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR  
DEREN WIEDERHERSTELLUNG**

**I. Allgemeine technische Bedingungen**

Die technischen Bestimmungen der in der Beilage beigeschlossenen Richtlinie über die Bewilligung von Aufgrabungsarbeiten 34/2012-6 vom 19.05.2014 sind einzuhalten sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**D. SCHLUSSBEDINGUNGEN**

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbunden Kosten und Gebühren hat der Antragsteller aus eigenen zu tragen und hält diesbezüglich die Marktgemeinde Furth bei Göttweig schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einem Original und einer Abschrift ausgefertigt. Nach beidseitiger Fertigung des Vertrages wird das Original bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hinterlegt, dem Antragsteller wird eine Abschrift ausgefertigt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung von Gemeindestraßengrund.
4. Der Antragsteller verzichtet auf eine Einverleibung um Grundbuch
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Antragsteller anerkennt hiermit den Inhalt des Vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Einhaltung der darin enthaltenen Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
(Ort) am \_\_\_\_\_  
(Datum)

Unterschrift des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
(Name in Blockschrift)

Gegenzeichnung durch den Straßenerhalter

Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Die Bürgermeisterin  
Mag. Gudrun Berger

Geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig am  
11.12.2023

Gemeinderat

Gemeinderat

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**11. KLAR! Region Weiterführung - Beschluss**

**Sachverhalt:** KLAR! Steht für Klimawandelanpassungsmodellregion und ist ein Förderprogramm vom Klima- und Energiefonds in Kooperation mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). 18 Gemeinden befinden sich als KLAR!-Region Wachau-Dunkelsteinerwald-Jauerling aktuell in der Umsetzungsphase des Programmes. Im Jänner 2024 bewirbt sich die Region für die Weiterführungsphase 1 (3-jährige Förderperiode) um weitere Maßnahmen zur Klimawandel-Anpassung umzusetzen.

Für die Zusammenarbeit in der KLAR!-Region und zur Umsetzung der Maßnahmen sind einmalige Eigenmittel der Gemeinden in Höhe von max. € 1.650,- + € 0,85/EW auf 3 Jahre notwendig. Durch eine Top-up Zahlung, die an die Umsetzung von bestimmten Maßnahmen gekoppelt ist, werden am Ende der drei Jahre 40 % des Beitrages refundiert.

Eine Bedeckung ist im Voranschlag 2024 und mittelfristigen Finanzplan der Gemeinde nicht vorgesehen. Im Falle der Beteiligung wäre daher gleichzeitig ein Beschluss über die Bedeckung der notwendigen Mittel zu fassen.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass die Marktgemeinde Furth bei Göttweig sich an der KLAR! Wachau-Dunkelsteinerwald-Jauerling in der 3-jährigen „Weiterführung 1“ ab Frühling 2024 beteiligt und stellt die dafür notwendigen finanziellen Eigenmittel zur Verfügung. Die Bedeckung soll durch Einsparungen im Haushaltsbereich Ortsbild in der operativen Gebarung im Projektzeitraum bedeckt werden.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

**12. Kleinregion Bergern, Furth, Mautern, Paudorf, Rossatz - Beschluss**

**Sachverhalt:** Betreffend der Gründung einer Kleinregion mit den beteiligten Gemeinden Bergern im Dunkelsteinerwald, Furth bei Göttweig, Mautern an der Donau, Paudorf und Rossatz-Arnsdorf wurden Gespräche geführt. Bürgermeisterin Berger berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

**Hauptantrag:** Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, zum Zweck der Zusammenarbeit mit den Gemeinden

- Bergern im Dunkelsteinerwald
- Furth bei Göttweig
- Mautern an der Donau
- Paudorf
- Rossatz-Arnsdorf

die Gründung einer Kleinregion nachfolgende Vereinbarung zu beschließen:

---

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

## Vereinbarung über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft für die Kleinregion „ „Südufer – Rund um Göttweig““

### 1 Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft (ARGE) wird als formale Basis für die Zusammenarbeit in der Kleinregion gegründet. Die ARGE unterstützt die nachhaltige, regionsgerechte und umfassende Entwicklung der Mitgliedsgemeinden.

Schwerpunkte können sein:

- Verwaltung- und Bürgerservice
- Technische Infrastruktur & Mobilität
- Gesundheit & Soziales
- Raumentwicklung
- Freizeit & Natur

Das Ziel ist eine abgestimmte Zusammenarbeit der Gemeinden auf Basis einer Kleinregion zur Verbesserung der Lebensqualität in der Region. Es sollen vor allem Projekte verfolgt werden, die einen konkreten Nutzen (Synergien, Einsparungen etc. durch Zusammenarbeit) für die Gemeinden und ihre Bevölkerung aufweisen.

### §1-Gründungsmitglieder

Die ARGE besteht aus folgenden Gemeinden:

- Bergern im Dunkelsteinerwald
- Furth bei Göttweig
- Mautern an der Donau
- Paudorf
- Rossatz-Arnsdorf

### §2-Aufgaben

Die wesentlichen Aufgaben der ARGE-Mitglieder:

- Informationsaustausch und Synergien in Bürgerservice und Verwaltung nutzen
- Kooperation im Rahmen von Gemeindeaufgaben (z.B. Bauhoftätigkeiten)
- Zusammenarbeit und Austausch bzgl. Digitalisierung
- Informationsaustausch im Bereich Zivilschutz
- Zusammenarbeit im Bereich der Kinderbetreuung
- und weitere noch zu definierende Projekte

Im Lauf der Zusammenarbeit können und sollen durch die ARGE Versammlung weitere Aufgaben und Projekte definiert und umgesetzt werden.

### §3-Vermögen der ARGE

Die ARGE besitzt kein Vermögen. Die Finanzierung von Projekten wird jeweils gesondert vereinbart.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

#### **§4-Geschäftstätigkeit-der-ARGE||**

|| Abwicklung von und Teilnahme an Projekten im Rahmen der gemeinsamen Strategie.||

#### **§5-Gremien,-Vertretung-und-personelle-Unterstützung||**

|| Die „ARGE Südufer – Rund um Göttweig“ verfügt über folgende Gremien: -||

##### **Kleinregionsversammlung:-||**

In der Kleinregionsversammlung sind alle Gemeinden der „ARGE Südufer – Rund um Göttweig“ jeweils durch ihren Bürgermeister / ihre Bürgermeisterin (im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter) vertreten. Es können jeweils auch weitere Gemeindevertreter eingebunden werden. Jede Gemeinde der ARGE erhält eine Stimme. Die Kleinregionsversammlung tagt mindestens zwei Mal im Jahr. -||

##### **Sprecher-und-Stellvertretung:-||**

Die „ARGE Südufer – Rund um Göttweig“ wird durch einen Sprecher nach außen vertreten, bei Verhinderung durch die Stellvertretung. Sprecher und Stellvertretung der ARGE werden in der ersten ARGE Sitzung gewählt. -||

##### **Betreuung-und-Unterstützung-der-Geschäftstätigkeit:-||**

Die ARGE wird im Rahmen des kleinregionalen Basisdienstes von einer Regionalberaterin der NÖ Regional GmbH in enger Abstimmung mit der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten betreut. -||

#### **§6-Beschlussfassung-durch-die-ARGE-Mitglieder||**

|| Jedes ARGE-Mitglied wird durch die Bürgermeister oder durch einen von diesem entsendeten Vertreter vertreten. Zur Beschlussfähigkeit müssen 2/3 der ARGE-Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.||

#### **§7-Dauer-und-Auflösung-der-ARGE;-Ausscheiden-von-ARGE-Mitgliedern.||**

|| Die ARGE wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Jedes ARGE-Mitglied kann jedoch mit 31.12. des jeweiligen Jahres aus der ARGE mit schriftlicher Anzeige austreten. -|| Das Ausscheiden von ARGE-Mitgliedern entbindet sie jedoch nicht von ihren Verpflichtungen, eingegangene Verträge einzuhalten und ihre projektbezogenen Aufgaben zu vollenden.||

#### **§8-Eintritt-von-ARGE-Mitgliedern||**

|| Neue ARGE-Mitglieder können jederzeit mit einstimmigem Beschluss der ARGE-Mitglieder aufgenommen werden. Über das Eintreten in laufende Verpflichtungen der ARGE wird gesondert in einem Aufnahmevertrag bestimmt. Ansonsten gelten die Rechte und Pflichten neuer ARGE-Mitglieder nur für ab dem Aufnahmetermin neu eingegangener Geschäfte der ARGE.||

#### **§9-Mittelaufbringung,-Gewinn-und-Verlustteilung||**

|| Aufzubringende gemeinsame Mittel werden jeweils projektspezifisch definiert und Aufteilungsschlüssel gesondert festgelegt.||

#### **§10-Formvorschriften--Vertragsänderung||**

|| Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform und der Beschlussfassung durch die ARGE-Mitglieder. -||

Im Falle einer späteren Vereinsgründung (durch ARGE-Beschluss) verliert diese Vereinbarung ihre Gültigkeit.||

|| Unterschriften der VertreterInnen der ARGE-Mitglieder finden sich je nach Gemeinde in den Beiblättern der beitretenen Gemeinden.||

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

**Vorabinformationen:**

Jedes ARGE-Mitglied muss einen eigenen Gemeinderatsbeschluss zum Beitritt bzw. zur Bildung einer ARGE fassen.

**Begründung:**

- Die ARGE ist eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (ARGE)  
 --> besitzt keine Parteifähigkeit und keine eigene Rechtspersönlichkeit.  
 --> benötigt im Gegensatz zu einer Kapitalgesellschaft kein Stammkapital.  
 --> ist leicht auflösbar.  
 --> wird in der Regel auf Basis eines schriftlichen Vertrages gegründet.  
 --> wird auf der rechtlichen Basis des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches gebildet.  
 --> und die Gesellschafter entscheiden über Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse.

Durch die Regelung im ABGB fällt sie auch in den §55 der NÖ Gemeindeordnung, ist somit eine „Urkunde“ und bedarf eines Gemeinderatsbeschlusses jedes einzelnen ARGE-Mitglieds in untenstehender Form, v.a in der Erfordernis von nachgenannten Unterschriften.

**Beiblatt:****Unterschriften zur ARGE-Vereinbarung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Für die Zusammenarbeit der Gemeinden der Kleinregion „ARGE Südufer – Rund um Göttweig“ wurde seitens der Marktgemeinde Furth bei Göttweig per Gemeinderatsbeschluss vom 11.12.2023 der Gründung einer Arbeitsgemeinschaft zugestimmt. Mitglieder sind die in der im ARGE-Vereinbarung angeführten Gemeinden. Daher unterzeichnet hiermit die ARGE-Vereinbarung für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig.

Funktion	Name des zeichnungs-berechtigten Vertreters	Unterschrift
Bürgermeisterin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitglied des Gemeindevorstands	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gemeinderat/Gemeinderätin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gemeinderat/Gemeinderätin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Furth, am 11.12.2023

→ → → → → → → → → → \_\_\_\_\_  
 → → → → → → → → → → .....Gemeindesiegel

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

Der Antrag gilt somit als angenommen.

### 13. Darlehensangelegenheiten D2-Wasser11 - Beschluss

**Sachverhalt:** Entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.2023 wurde das Darlehen D2-Wasser 11, zu den gleichen Bedingungen wie ursprünglich, ausgeschrieben um Vergleichsangebote für eine mögliche Umschuldung zu erhalten. Die Angebotsöffnung wurde am 06.12.2023 von Finanzreferentin GGR Heidemarie Kroker und Amtsleiter und Kassenverwalter Josef Jamöck durchgeführt und eine Niederschrift angefertigt.

Insgesamt wurden acht Bankinstitute zur Angebotslegung eingeladen. Von folgenden Instituten wurden Angebote abgegeben:

Volksbank NÖ, AG  
Hypo NOE Landesbank  
Kremser Bank und Sparkassen AG

Die wesentlichen Angebotsinhalte werden nachfolgend zusammengefasst:

<b>Parteienverkehrszeiten:</b>	Mo	08:00	-	12:00	<b>Bankverbindung</b>	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

**Marktgemeinde Furth bei Göttweig**

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: [www.furth.gv.at](http://www.furth.gv.at)

Bank	Volksbank NÖ AG	Hypo NOE Landesbank	Kremserbank und Sparkassen AG
Angebotsbestandteile	Finanzierungsangebot, Tilgungspläne	Angebotsschreiben, Formblatt Angebot, Tilgungspläne	Angebotsschreiben, Angebotsformblatt
<b>variabel</b>			
Zinsindikator	6-Monats EURIBOR	6-Monats-EURIBOR	6-Monats-EURIBOR
Ausgangswert Indikator		4,125%	4,050%
Aufschlag		0,875%	0,540%
Gesamtrückzahlung		513.355,70	506.056,84 nicht angegeben per E-Mail eingelangt, Tilgungsplan fehlt, Streichungen auf dem Angebot entgegen Ausschreibungsbedingungen
	Tilgungsplan weist Spesen aus entgegen Ausschreibungsbedingungen		
Anmerkung			
<b>fix</b>			
Zinssatz		4,000%	3,810%
Jahre	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit	Gesamtlaufzeit
danach	-	-	-
Gesamtrückzahlung		483.668,50	480.210,80 nicht angegeben per E-Mail eingelangt, Tilgungsplan fehlt, Streichungen auf dem Angebot entgegen Ausschreibungsbedingungen
	Tilgungsplan weist Spesen aus entgegen Ausschreibungsbedingungen		
Anmerkung			

Das aktuell laufende Darlehen mit einer variablen Verzinsung wurde mit einem Aufschlag von 0,64 auf den 6-Monats EURIBOR bei der Hypo NOE Landesbank abgeschlossen.

Finanzreferentin GGR Kroker berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

**Hauptantrag:** GGR Kroker stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Angebot mit der variablen Verzinsung 6-Monats-EURIBOR + 0,540 %-Aufschlag der Hypo NOE Landesbank anzunehmen, wobei vorab versucht werden soll, den bestehenden

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Kreditvertrag bei der Hypo NOE Landesbank an die angebotenen Konditionen anzupassen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich (Enthaltung GGR Mayer)

Der Antrag gilt somit als angenommen.

#### 14. Bericht Bürgermeisterin

##### Sachverhalt:

- Erneuerung Homepage
- EMSR System WVA Erneuerung und Erweiterung
- Leitungskataster
- Winterdienst – herzlichen Dank an Bauhofmitarbeiter
- Strompreis für 2024 wurde von EVN mit 16,02 Cent / KWh festgestellt

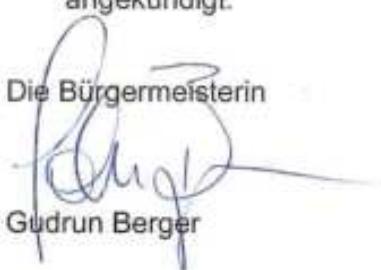
#### 15. Anfragen und Berichte

##### Sachverhalt:

- GR Pasrucker richtet den Dank des USV Furth für die Patronanz aus
- GGR Mayer fragt nach dem aktuellen Stand der AG Radwege – Eisenbahnbrücke
  - Vbgm. Farasin berichtet, dass es keine Neuigkeiten gibt, Bund hat 50% Förderung zugesichert, Land NÖ hat Budget für Radwege jedoch gekürzt und daher ungesichert. Weitere Termine beim Land NÖ finden im Dezember und Jänner statt
- GGR Mayer fragt an, ob 2024 wieder fixe Sitzungstage festgelegt werden können
- GGR Dürauer berichtet über den Start der Fassadenarbeiten bei der Volksschule
- GR Schmözl berichtet über ein aktuelles Telefonat mit Vertretern der NÖ GIG, welche ebenfalls wieder Interesse bekundet hat, jedoch keine weiteren bzw. neuen Daten bekannt sind. Die Speed Connect Austria hat in der Gemeindezeitung inseriert und den Baubeginn für Mitte 2024 angekündigt.

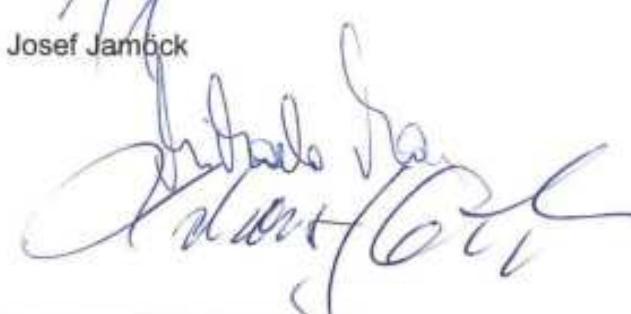
Die Bürgermeisterin

Gudrun Berger



Der Schriftführer

Josef Jamöck



Genehmigt in der Sitzung am 12.02.2024

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
		16:00	-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			